



STADTJUGENDRING WOLFSBURG

SATZUNG

STADTJUGENDRING WOLFSBURG E.V.

Verein zur Förderung der Jugendarbeit

SATZUNG

Beschlossen am 13.03.2019



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Stadtjugendring Wolfsburg e.V. Verein zur Förderung der Jugendarbeit“, abgekürzt STJR.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Wolfsburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig (VR100219) eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, dem Dialog und dem gemeinsamen Handeln der in Weltanschauung und Zielen unterschiedlichen Jugendverbände, -gruppen und -initiativen in Wolfsburg im Sinne des § 2 KJHG zu dienen. Er fördert gemeinsame Anliegen, erkundet die Interessen der organisierten und nichtorganisierten Jugendlichen und vertritt sie öffentlich. Der Verein ist Sprecher der Jugendverbände gegenüber staatlichen bzw. kommunalen Organen bezüglich der Belange der freien Jugendpflege.
- (3) Im Rahmen dieser Zielsetzung darf der Verein Einrichtungen initiieren und betreiben, Bildungsmaßnahmen, Veranstaltungen und Aktionen durchführen sowie in sonstiger Weise tätig werden. Er unterstützt seine Mitgliedsorganisationen in technischer und pädagogischer Hinsicht.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Organisation oder Gruppierung werden, die Trägerin oder Fördererin von Kinder- bzw. Jugendarbeit in Wolfsburg ist. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder über den Antrag. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antrag direkt der Vollversammlung vorgelegt werden, die dann mit einfacher Mehrheit darüber entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft kann als
 - Mitgliedsorganisation
 - Anschlussorganisationerfolgen.
- (a) Mitgliedsorganisationen sind Organisationen und Gruppierungen, die eine aktive Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Wolfsburg betreiben und sich ihren Möglichkeiten entsprechend in die Tätigkeitsbereiche des Stadtjugendring Wolfsburg e.V. einbringen.



- (b) Anschlussorganisationen sind Organisationen, Gruppierungen und Einrichtungen, welche im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit in Wolfsburg tätig sind. Sie können im Rahmen ihrer Mitgliedschaft als Anschlussorganisation die Einrichtungen und Dienstleistungen des Stadtjugendring Wolfsburg e.V. nutzen.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Beitragszahlung. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Vollversammlung festgelegt. Weist eine Organisation einen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag auf, erlischt die Mitgliedschaft.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Auflösung der Mitgliedsorganisation
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Wird keine andere Frist genannt, so wird der Austritt zum Ende des laufenden Quartals wirksam. Der Vorstand informiert die übrigen Mitgliedsorganisationen über den Austritt.
- (3) Der Ausschluss einer Mitgliedsorganisation kann nur bei vereinsschädigendem Verhalten und bei Verstoß gegen die Satzung erfolgen. Der Ausschluss ist von der Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu beschließen. Vor Beschlussfassung über einen Ausschlussantrag ist die Mitgliedsorganisation anzuhören. Ihr ist mit einer Frist von zwei Wochen die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme, die der Vorstand den übrigen Mitgliedsorganisationen unverzüglich zur Kenntnis zu geben hat, einzuräumen.
- (4) Eine Mitgliedsorganisation wird als aufgelöst betrachtet, wenn diese ihre Auflösung selbst dem Verein anzeigt oder die Auflösung öffentlich bekannt gemacht wurde bzw. bei einem eingetragenen Verein die Löschung im Vereinsregister erfolgt ist. Der Vorstand informiert die übrigen Mitgliedsorganisationen über die Auflösung.
- (5) Ansonsten kann die Auflösung einer Mitgliedsorganisation durch den Vorstand festgestellt werden, wenn
 - a) die Mitgliedsorganisation einen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag aufweist und
 - b) eine Kontaktaufnahme zu der Mitgliedsorganisation nicht möglich ist und
 - c) die übrigen Mitgliedsorganisationen mit einer Frist von vier Wochen aufgefordert worden sind, sofern sie eine Kontaktperson der entsprechenden Mitgliedsorganisation kennen den Kontakt herzustellen, und diese Frist ergebnislos abgelaufen ist.Die Feststellung der Auflösung einer Mitgliedsorganisation hat der Vorstand unverzüglich den übrigen Mitgliedsorganisationen mitzuteilen.



§ 5 Organe des Vereins

- (1) Folgende Gremien sind Organe des Vereins:
 - a) die Vollversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Hauptausschuss
 - d) die Arbeitsgruppen
 - e) der Beirat
- (2) Die Vollversammlung und der Hauptausschuss tagen grundsätzlich öffentlich, die anderen Gremien tagen grundsätzlich vereinsöffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit des jeweiligen Gremiums beschlossen werden.
- (3) Jedes Gremium hat dafür zu sorgen, dass über seine Beschlussfassungen Protokoll geführt wird. Der Vorstand verwaltet die Protokolle getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Beschlussfassungen.
- (4) Jedes Gremium kann Ausschüsse mit konkreten Arbeitsaufträgen einsetzen. Die Verantwortung für die Arbeit dieser Ausschüsse trägt das jeweils einsetzende Gremium.
- (5) Die Gremien wenden die in dieser Satzung festgelegten Verfahrensweisen an.

§ 6 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das höchste Beschluss fassende Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal zusammen.
- (2) Jede Mitgliedsorganisation erhält zwei Delegiertenstimmen. Jede Stimme ist durch eine Delegierte / einen Delegierten wahrzunehmen. Die Delegiertenstimmen sollten koedukativ wahrgenommen werden. Die zu Beginn der Sitzung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sowie die Sprecherinnen bzw. Sprecher der anerkannten Arbeitsgruppen haben jeweils eine Stimme.
- (3) Die Vollversammlung wird durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Vorlage eines Tagesordnungsvorschlages per Post oder E-Mail einberufen. Eine ordnungsgemäß eingeladene Vollversammlung ist beschlussfähig.



SATZUNG

- (4) Eine außerordentliche Vollversammlung kann von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden. Darüber hinaus kann eine solche auch vom Vorstand im Fall des § 7 Absatz 5 oder von einer vom Vorstand aufgelösten Arbeitsgruppe gemäß § 9 Absatz 4 dieser Satzung schriftlich verlangt werden. Die außerordentliche Vollversammlung muss spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden und ist vom Vorstand unverzüglich schriftlich mit einer Frist von zehn Kalendertagen per Post oder E-Mail unter Vorlage eines Tagesordnungsvorschlages sowie des diesbezüglichen Antrages einzuberufen.
- (5) Die Vollversammlung ist durch ein Vorstandsmitglied oder im Verhinderungsfall durch eine Delegierte / einen Delegierten zu eröffnen. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit ist eine Versammlungsleitung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit zu ernennen, die dann die Leitung der Sitzung übernimmt und über die Tagesordnung Beschluss fassen lässt. Die Versammlungsleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Protokoll geführt und von ihr unterzeichnet wird. Das Protokoll ist binnen vier Wochen dem Vorstand zuzuleiten, der es dann den Mitgliedsorganisationen bekannt zu geben hat.
- (6) Die Vollversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, den Kassenbericht und den Kassenprüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt den Vorstand sowie bis zu drei Kassenprüfer/innen mit einer Amtszeit von jeweils einem Jahr. Die Vollversammlung beschließt über den Haushaltsplan und die Richtlinien des Vereins, insbesondere über Aufgaben und Ziele des Vereins.
- (7) Anträge an die Vollversammlung sind schriftlich zu stellen und zwei Wochen vorher dem Vorstand zuzuleiten, der diese spätestens bis eine Woche vor der Versammlung den Delegierten per Post oder E-Mail zuzustellen hat. Antragsberechtigt sind die Organe des Vereins gemäß § 5 Absatz 1 dieser Satzung sowie die stimmberechtigten Delegierten. Dringlichkeitsanträge können auch noch während der Vollversammlung gestellt werden, sofern sie schriftlich vorliegen und von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus gewählten Personen zusammen, die jeweils von einer Mitgliedsorganisation oder einer stimmberechtigten Delegierten oder einem stimmberechtigten Delegierten vorgeschlagen werden müssen. Er besteht aus einer / einem Vorsitzenden, einer Schatzmeisterin / einem Schatzmeister und bis fünf stellvertretenden Vorsitzenden. Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt.
- (2) Die hauptberufliche Bildungsreferentin / bzw. der hauptberufliche Bildungsreferent des Stadtjugendrings und die hauptberufliche Geschäftsführerin / bzw. der hauptberufliche Geschäftsführer des Stadtjugendrings sind kraft Amtes beratendes Vorstandsmitglied.



SATZUNG

- (3) Der Vorstand vertritt den Verein durch zwei seiner Mitglieder. Er führt die laufenden Geschäfte, trägt für die Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung Sorge und koordiniert die Aktivitäten des Vereins. Er kann Teile seiner Aufgaben gemäß § 9 Absatz 6 dieser Satzung an Arbeitsgruppen übertragen oder sowohl ehrenamtliche als auch hauptamtliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter damit schriftlich beauftragen.
- (4) Der Vorstand hält seine interne Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten in einer Geschäftsordnung fest. Diese ist den Mitgliedsorganisationen bekannt zu machen.
- (5) Im Falle des Rücktritts eines Vorstandsmitgliedes kann die Position durch Nachwahl bei der nächsten Vollversammlung neu besetzt werden. Tritt die / der Vorsitzende zurück, ist vom verbleibenden Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung gemäß § 6 Absatz 4 dieser Satzung einzuberufen, um die Position durch Nachwahl neu zu besetzen. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei, endet die Amtszeit mit sofortiger Wirkung und es ist gleichermaßen unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, in der der gesamte Vorstand neu zu besetzen ist.

§ 8 Hauptausschuss

- (1) Jede Mitgliedsorganisation erhält zwei Delegiertenstimmen. Jede Stimme ist durch eine Delegierte / einen Delegierten wahrzunehmen. Die Delegiertenstimmen sollten koedukativ wahrgenommen werden. Die Vorstandsmitglieder sowie die Sprecherinnen bzw. Sprecher der anerkannten Arbeitsgruppen haben jeweils eine Stimme. Die Vorstandsvorsitzende / der Vorstandsvorsitzende hat den Ausschussvorsitz inne.
- (2) Der Hauptausschuss tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zwischen den Vollversammlungen. Der Vorstand lädt hierzu 14 Tage vor dem Termin des Zusammentreffens unter Angabe der Tagesordnung per Post oder Email ein.
- (3) Der Hauptausschuss bearbeitet die aktuellen jugendpolitischen Themen sowie die grundlegenden Inhalte, Schwerpunkte und Arbeitsformen des Vereins. Er arbeitet eng mit den Vertreterinnen und Vertretern des STJR im Jugendhilfeausschuss der Stadt Wolfsburg zusammen.
- (4) Der Hauptausschuss hält seine Aufgaben und Zuständigkeiten in einer Geschäftsordnung fest. Diese ist den Mitgliedsorganisationen bekannt zu machen.



§ 9 Arbeitsgruppen

- (1) Einzelpersonen können sich im Rahmen des Vereins zu einer Gruppe zusammenschließen und die Anerkennung als Arbeitsgruppe beim Vorstand beantragen. Hierzu hat die Gruppe sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der insbesondere Zielsetzung und Zweck der Gruppe zu nennen sowie personelle Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zu regeln sind.
- (2) Mitglieder von Arbeitsgruppen werden auf Vorschlag der Mitgliedsorganisationen durch den Vorstand berufen. Der Vorstand benennt pro Arbeitsgruppe ein Vorstandsmitglied, welches der Arbeitsgruppe angehört.
- (3) Der Vorstand beschließt die Anerkennung einer Arbeitsgruppe mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Sollte der Vorstand die Anerkennung verweigern, kann der Antrag der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (4) Eine Arbeitsgruppe verliert ihren satzungsmäßigen Status bei Selbstauflösung, die dem Vorstand anzuzeigen und die von diesem den Mitgliedsorganisationen mitzuteilen ist.
- (5) Die Auflösung einer Arbeitsgruppe kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden. Dieser Beschluss ist mit schriftlicher Begründung unverzüglich der Arbeitsgruppe zuzuleiten. In diesem Fall steht der Arbeitsgruppe die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung gemäß § 6 Absatz 4 dieser Satzung zu. Die Vollversammlung kann den Vorstandsbeschluss bezüglich der Auflösung der Arbeitsgruppe mit einfacher Mehrheit aufheben.
- (6) Der Vorstand stellt der Arbeitsgruppe den zu ihrer Arbeit notwendigen Geschäftsbedarf zur Verfügung und ermöglicht ihr die Nutzung der Einrichtungen des Vereins.
- (7) Sofern der Vorstand des Vereins einer anerkannten Arbeitsgruppe Verantwortung für Einrichtungen, Projekte o. ä. überträgt oder ihr in sonstiger Weise gestattet in seinen Angelegenheiten tätig zu werden, bedarf es hierzu schriftlicher Vereinbarungen.

§ 10 Beirat

- (1) Zur fachlichen Beratung steht dem Vorstand sowie den anderen Organen der Beirat zur Seite. Der Beirat soll aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens bestehen. Ihm soll mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der Verwaltung der Stadt Wolfsburg angehören, nach Möglichkeit die Stadtjugendpflegerin / der Stadtjugendpfleger.
- (2) Die Vollversammlung kann Personen in den Beirat auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit berufen. Berufungsanträge sind mit der Einladung zur Vollversammlung bekannt zu machen. Die Berufung tritt in Kraft, sobald sie der jeweiligen Person mitgeteilt wurde und diese gegenüber der Vollversammlung oder dem Vorstand die Berufung annimmt.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin / einen Sprecher.



§ 11 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst, sofern diese Satzung oder eine Ordnung nach § 6 Absatz 4 oder nach § 9 Absatz 2 dieser Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (2) Auf Antrag einer stimmberechtigten Person ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.
- (3) Wahlen müssen mit der Einladung zu dem jeweiligen Gremium bekannt gemacht werden. Für jede zu besetzende Position ist ein getrennter Wahlgang durchzuführen. Die Wahlen werden von einem Wahlvorstand geleitet, der vorher in offener Abstimmung zu ernennen ist.
- (4) Erhält im ersten Wahlgang zur Besetzung einer Position keiner der Kandidierenden die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem wiederum die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Im zweiten Wahlgang können nur Personen kandidieren, die bereits im ersten Wahlgang zur Wahl standen. Sofern auch der zweite Wahlgang noch kein Ergebnis bringt, findet im dritten eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Kandidierenden statt. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 12 Gemeinnützigkeit und Finanzgebaren

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (2) Die Mitgliedsorganisationen/Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch den Vereinszweck fremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben verwendet der Verein öffentliche Zuschüsse, Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie Einkünfte, die er im Rahmen seiner Tätigkeiten erzielt.
- (5) Die vom Vorstand jährlich vorzulegenden Abrechnungen haben den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zu entsprechen.
- (6) Zur Umsetzung des Vereinszweckes darf der Verein Untergliederungen und Gesellschaften gründen.



§ 13 Auflösung und Vereinsvermögen

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur schriftlich von einem Zehntel der Stimmberechtigten gestellt werden. Über die Auflösung entscheidet die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden und mindestens mit absoluter Mehrheit der Stimmberechtigten.
- (2) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Wolfsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Satzung können nur von der Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zusammen versandt und im Tagesordnungsvorschlag erwähnt werden.
- (3) Sollte eine Regelung dieser Satzung unwirksam sein, so ist diejenige anzunehmen, die in Sinn und Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

Wolfsburg, den 13. März 2019